



3003 Bern, 27. August 2020

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Erweiterung Maintenance Hallen 3 und 4

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 19. Juli 2019 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin), stellvertretend für die Airport Realco AG, beim BAZL das Gesuch für die Erweiterung der Maintenance Hallen 3 und 4 ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuchsschreiben vom 19. Juli 2019 wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:

- Baugesuchsformular Kanton St. Gallen vom 20. September 2019;
- wärmetechnische Anlagen und zugehörige Tankanlagen;
- Entsorgungskonzept;
- Emissionserklärung Luftreinhaltung;
- Liste Stoffe/Erzeugnisse/Sonderabfälle/Organismen;
- Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen;
- technischer Bericht vom 2. Oktober 2018;
- luftfahrttechnische Beurteilung und Bauphasen vom 25. Juni 2019;
- Safety Assessment Rapport Light;
- Umweltbericht vom 19. Juli 2019;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 2. Juni 2017, Plan-Nr. 301;
- Situationsplan «Schleppkurven» im Massstab 1:500 vom 20. Juni 2019, Obj-Nr. 10 289.40-57B;
- Plan «Grundriss, Schnitt, Ansichten» im Massstab 1: 200 vom 2. Juni 2017, Plan-Nr. 302;
- Plan «Brandschutz» im Massstab 1:100 vom 3. Dezember 2018, Plan-Nr. 303;
- Plan «Kanalisation» im Massstab 1:200 vom 3. Dezember 2018, Plan-Nr. 304;
- Situationsplan «Industrie- und Gewerbelärm», Betriebsjahr 2016, Anpassung Standläufe, Erweiterung Halle 3 und 4 im Massstab 1:2000 vom 26. März 2019, Plan-Nr. L10B.

Bevor das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St. Gallen im Rahmen der kantonalen Anhörung seine Stellungnahme einreichte, verlangte es die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Unterlagen:

- Brandschutznachweis vom 27. Februar 2020;
- Plan «Brandschutz», Grundriss Erdgeschoss / Gallery im Massstab 1:200 vom 27. Februar 2020, Plan-Nr. 12603101_F31-G-EG-OG-A;
- Plan «Brandschutz», Ansichten / Schnitte im Massstab 1:200 vom 27. Februar

- 2020, Plan-Nr. 12603101_F31-G-EG-OG-A;
– Plan «Dachaufsicht» im Massstab 1:400 vom 24. Januar 2020, Plan-Nr. 305.

1.3 *Beschrieb und Begründung*

Die Airport Realco AG (Bauherrschaft) beabsichtigt die Maintenance Hallen 3 und 4 auf der Südseite mit einem Anbau um ca. 1560 m² zu vergrössern. Der Anbau wird mit einem extensiv begrünten Flachdach ausgestattet. Aufgrund des Projekts verändern sich die Schleppspuren der Flugzeuge zum angrenzenden Standlaufplatz. Um ein sicheres Schleppen von Flugzeugen zu gewährleisten, muss der Schleppweg (Rollgasse M und Rollweg N) entsprechend verbreitert werden. Dadurch entfallen 472 m² an Grünfläche.

Zeitgleich zum Erweiterungsbau wird ein Teil einer Massnahme des Flughafen-GEP im Projektperimeter umgesetzt und die bestehende Spaltanlage in der Halle 4 wird auf die Ostseite derselben Halle in einen neuen Aussenraum versetzt.

Die zwei Flugzeuge der People's Viennaline (Embraer E-170) werden abwechselungsweise in der Halle 4 abgestellt, wobei das Heck jeweils aussen bleibt¹. Es ist vorgesehen, zukünftig Unterhalts- und Wartungsarbeiten selbst zu übernehmen, da es bei der aktuellen Unterhalts- und Wartungsfirma zu einer Reorganisation kommt und die Wartung nicht mehr sichergestellt werden kann. Damit zukünftig gemäss den EASA-Vorschriften das ganze Flugzeug in der Halle 4 für Unterhalts- und Wartungsarbeiten untergebracht werden kann, ist eine Vergrösserung derselben notwendig. Gleichzeitig soll auch die Halle 3 vergrössert werden.

1.4 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 570.

1.5 *Eigentum*

Die betroffenen Parzellen sind im Eigentum der Airport Realco AG.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement wird nicht geändert.

¹ Aktuell ist es noch eine Embraer E-170

2. Instruktion

2.1 Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

Mit Schreiben vom 27. September 2019 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem AREG zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons St. Gallen und im Anzeiger der Gemeinde Thal vom 7. Oktober 2019 publiziert und in der Gemeinde Thal vom 8. Oktober bis 6. November 2019 öffentlich aufgelegt. Das Vorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Schreiben vom 1. April 2020 stellte das BAZL dem AREG die von der Gesuchstellerin nachgelieferten Unterlagen zur Arbeitssicherheit und zum Feuerschutz zu und ersuchte dieses um eine abschliessende Prüfung bis am 15. Mai 2020.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2020 wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme eingeladen.

2.2 Einsprachen

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

2.3 Stellungnahmen

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 4. Oktober 2019
- Gemeinde Thal, Protokollauszug vom 4. November 2019;
- AREG, Stellungnahme vom 15. Mai 2020 inkl. Verfügung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat, vom 8. Mai 2020;
- BAFU, Stellungnahmen vom 7. Juli 2020;
- Gesuchstellerin, Stellungnahme vom 23. Juli 2020.

2.4 Abschluss der Instruktion

Die Gesuchstellerin nahm mit Schreiben vom 23. Juli 2020 abschliessend Stellung zum Vorhaben. Mit dieser Eingabe wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 lit. e der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Aufgrund seiner räumlichen Dimension kann das Vorhaben nicht als örtlich begrenzt bezeichnet werden, zudem wirkt es sich nicht unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans

Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Mit dem Vorhaben werden die bestehenden Maintenance Hallen 3 und 4 auf dem Flugplatz St. Gallen-Altenrhein erweitert. Das Vorhaben steht folglich den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 nicht entgegen.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein erfolgt seit dem 15. August

2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 4. Oktober 2019 erfolgte gestützt auf die oben erwähnten Bestimmungen. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf die Bereiche Hindernisfreiheit im Endzustand und während der Baustelle, Publikationen sowie Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 4. Oktober 2019 wird zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 Brandschutz

Das BAZL begrüsst eine brandschutztechnische Abnahmekontrolle durch das kantonale Amt für Feuerschutz (AFS) und nimmt deshalb folgende Auflagen des AFS in den vorliegenden Entscheid auf:

- Wird das freiwillig erstellte Blitzschutzsystem nicht auf die neuen Gebäudeteile nach den heute geltenden Bedingungen der Regeln des CES (Comité Électrotechnique Suisse) erweitert, es gilt Blitzschutzklasse III, sei dies dem AFS schriftlich anzuzeigen.
- Bei einer Erweiterung habe sich die Installationsfirma vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz, Herr Werner Spitz, Kirchenrietstrasse, 9475 Sevelen, in Verbindung zu setzen. Das fertiggestellte Blitzschutzsystem sei durch den Ersteller zusammen mit der vollständigen Blitzschutzdokumentation, dem Regionalaufseher zur Abnahme anzumelden.
- Werde die freiwillig erstellte Brandmeldeüberwachung nicht auf die neuen Gebäudeteile erweitert sowie die Feuerwehrlagepläne angepasst, dürfe der Brandalarm nicht mehr auf die kantonale Notrufzentrale übermittelt werden.
- Die Bauvollendung sei dem AFS mit dem Einreichen der Übereinstimmungserklärung Brandschutz, welche durch den QS-Verantwortlichen Brandschutz unterschrieben sein muss, anzuzeigen.
- Folgende Unterlagen müssen vor der Abnahmekontrolle dem AFS in Papierform vorliegen:
 - Übereinstimmungserklärung Brandschutz;
 - VKF-Installations-Attestformular für Brandmeldeanlagen;
 - CES-Anlagendokumentation Blitzschutz.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den gestellten Anträgen einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.8 *Arbeitnehmerschutz*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat (AWA) formuliert in seiner Verfügung vom 8. Mai 2020 zuhanden der Gesuchstellerin zahlreiche Auflagen, namentlich zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit, zum Asbest, zum Gebäude, zu den Verkehrswegen, den Arbeitsplätzen, zum Lärm und den Vibrationen, zur künstlichen Lüftung sowie zu den Arbeitsmitteln sowie dem Lager und den Lagereinrichtungen. Die Auflagen seien den ausführenden Firmen sowie allfälligen Mietern bekannt zu geben.

Der Betriebsinhaber werde zudem auf die eingereichten Pläne und Beschreibungen behaftet. Allfällige Änderungen seien vorgängig der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich zu melden. Schliesslich sei die Fertigstellung dem AWA zur Abnahmekontrolle zu melden.

Die Auflagen des AWA werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme des AWA vom 8. Mai 2020 wird zur Beilage 2 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.9 *Energie*

Die Gemeinde hält fest, dass rechtzeitig vor Baubeginn der gemäss Energiegesetz erforderliche Energienachweis oder die Energienutzungsdeklaration dem Bauamt einzureichen sei. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn der Nachweis durch das Bauamt genehmigt sei.

Diese Auflage wird von der Gesuchstellerin ebenfalls nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.10 *Naturgefahren*

Das AREG führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Vorhaben in einem Naturgefahrengebiet (Restgefährdung durch Hochwasser, Gelb/Weiss) liege. Die baurechtliche Pflicht zur Ausführung von Objektschutzmassnahmen bestehe im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht. Es werde dem Bauherrn empfohlen, eigene Risikoüberlegungen durchzuführen und entsprechende Objektschutzmassnahmen zu realisieren. Bei Bedarf könne die GVA (Elementarschadenprävention: ESP@gvasg.ch) Bauherr und Planer bei der Beurteilung der Risiken beratend unterstützen.

Die Gemeinde Thal weist in ihrem Protokollauszug vom 4. November 2019 ebenfalls auf die Hochwassergefährdung hin und empfiehlt entsprechende Objektschutzmassnahmen. Das BAZL hat der Gesuchstellerin die Stellungnahme des AREG und den

Protokollauszug der Gemeinde bereits zugestellt und unterstützt die Empfehlungen und Hinweise von Kanton und Gemeinde, entsprechende Auflagen sind jedoch nicht angezeigt.

2.11 *Natur und Landschaft*

Das BAFU führt unter anderem aus, dass die Massnahmen FFL-1, FFL-2 und FFL-3 des Umweltberichts vollständig umzusetzen seien. Der Umweltbericht ist unter den massgebenden Unterlagen aufgeführt und die aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen. Die Aufnahme einer Bestimmung im Dispositiv erübrigt sich somit. Der Kanton St. Gallen und die Gemeinde Thal äussern sich in ihren Stellungnahmen nicht zum diesem Thema.

2.12 *Grundwasser*

Da der Projektperimeter innerhalb des Gewässerschutzbereichs Ao liegt und der Grundwasserspiegel mit dem Pegel des Bodensee korreliert, führt das BAFU aus, dass keine Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen, die im Gewässerschutzbereich Au bzw. Ao unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

Das BAFU stellt den Antrag, dass falls die Fundamente wider Erwarten und entgegen den eingereichten Projektunterlagen unter den mittleren Grundwasserspiegel zu liegen kommen, zu gewährleisten sei, dass die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert werde. Die verwendeten Stoffe dürfen die Grundwasserqualität nicht gefährden.

Die Gesuchstellerin hat sich in ihren Schlussbemerkungen nicht explizit zu diesem Antrag geäussert. Wie das BAFU ausführt, steht der Antrag unter der hypothetischen Annahme, dass die Fundamente unter den mittleren Grundwasserspiegel zu liegen kommen. Beurteilt werden vorliegend jedoch die eingereichten Projektunterlagen. Falls es tatsächlich zu der vom BAFU angenommenen Änderung kommen sollte, würde dies eine Projektanpassung bedingen und die vom BAFU formulierte Auflage würde sodann Berücksichtigung finden. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage ins Dispositiv erübrigt sich somit.

2.13 *Entwässerung*

Zur Entwässerung führt die Gemeinde aus, dass Neuanschlüsse – unter Berücksichtigung anstehender Umgebungsarbeiten – rechtzeitig vor deren Ausführung mit dem Bauamt betreffend die Auftrennung von Schmutz- und Meteorwasser abzusprechen seien.

Die bestehende Liegenschaftsentwässerung sei bis zum Gemeindekanal – soweit sie auch künftig genutzt werde – durch eine darauf spezialisierte Fachfirma zu spülen und mittels Kanalfernsehen auf Schäden zu untersuchen. Die Zustandsaufnahme sei rechtzeitig vor Baubeginn dem Bauamt Thal zur Prüfung einzureichen. Im Bericht seien die untersuchten Abschnitte in einer Situation mit dem kommunalen Kanalisationskataster, der beim Bauamt erhältlich ist, einzutragen.

Die Gesuchstellerin habe der Bauverwaltung (spätestens bis zur Schlusskontrolle durch das BAZL) in jedem Fall einen bereinigten Ausführungsplan mit Angaben wie Lage, Höhe und Material von sämtlichen Schmutz-, Regen- und Sickerleitungen sowie Bauwerken zu übergeben (2-fach in Papierform, 1x auf cd/Stick im dxf-Format). Die Bauverwaltung lasse, wenn die geforderten Planunterlagen nicht geliefert werden, die tatsächlich ausgeführte Kanalisation auf Kosten der Gesuchstellerin durch ein Ingenieurbüro aufnehmen.

Das BAFU zeigt sich mit der geplanten Entwässerung gemäss Umweltbericht einverstanden und beantragt, dass die Änderungen, die das Projekt mit sich bringt, im Generellen Entwässerungsplan (GEP) des Flugplatzgeländes (SBU Büro für sanierungstechnische Planung und Beratung AG, Mai 2013) zu berücksichtigen seien.

Die Auflagen von Gemeinde und BAFU zur Entwässerung werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die Auflagen werden entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

2.14 *Abfälle*

Das BAFU beantragt, dass die Gesuchstellerin vor Erteilung der Plangenehmigung dem BAZL zuhanden des BAFU ein Entsorgungskonzept gemäss der «Wegleitung Abfall- und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Projekten» (BUWAL 2003) zur Beurteilung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen habe. Das Entsorgungskonzept habe Angaben über die Art, Qualität und Menge sowie die vorgesehenen Entsorgungswege der Abfälle zu enthalten. Als Grundlage zum Entsorgungskonzept sei eine Schadstoffexpertise der Gebäude durchzuführen.

Die Gesuchstellerin führt in den Schlussbemerkungen dazu aus, dass das Baugesuchformular eine grobe Entsorgungserklärung mit Angaben zu den voraussichtlichen Abfallarten und -mengen enthalte. Weitere genauere Angaben über die Abfallarten und Angaben zur Entsorgung könnten zum heutigen Zeitpunkt nicht gemacht werden. Die Gesuchstellerin würde es deshalb begrüssen, wenn sie das detaillierte Entsorgungskonzept dem BAZL zuhanden des BAFU bis spätestens 30 Tage vor dem geplanten Baubeginn einzureichen habe. Diese Begründung ist für das BAZL nachvollziehbar und die Auflage des BAFU wird in angepasster Form ins Dispositiv

aufgenommen.

2.15 *Lärm während der Bauphase*

Das BAFU führt zum Lärm während der Bauphase aus, dass es mit der Beurteilung der Gesuchstellerin einverstanden sei, stellt jedoch fest, dass ein Massnahmeplan fehlt. Es werde lediglich erwähnt, dass die Arbeiten während den normalen Arbeitszeiten (7-12 und 13-19 Uhr) stattfinden würden und nach Möglichkeiten für die Bautransporte «Gegenführen» geplant sei. Entsprechend beantragt das BAFU im Sinne eines pragmatischen Vorgehens folgende zusätzliche minimale Massnahmen:

- Maschinen und Geräte genügen einem zulässigen Schalleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik.
- Transportfahrzeuge entsprechen der Normalausrüstung und müssen zudem in einwandfreiem Zustand sein.
- Die Anwohnerschaft muss über die Bauarbeiten, über die getroffenen Lärmschutzmassnahmen und über eine Anlaufstelle informiert werden.

Diese Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Das BAZL unterstützt die pragmatische Vorgehensweise und die gestellten Anträge. Sie werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.16 *Erdbebensicherheit*

Gemäss Angaben der Gesuchstellerin befinden sich in den Maintenance Hallen 3 und 4 weit weniger als 50 Personen. Gemäss geltender Rechtslage sind somit keine erdbebenspezifischen Angaben erforderlich.

2.17 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons (AFS und AWA) überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AREG jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49

Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahme des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.14) und wird in Anwendung von Ziffer 1 mit Pauschal Fr. 2000.– (aufwändige Stellungnahme) veranschlagt. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 2900.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen, da sie auch die Abnahmekontrolle des AWA im Betrag von Fr. 2000.– beinhaltet. Sie wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AREG, der Gemeinde Thal dem BAFU und dem Land Vorarlberg wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG für die Erweiterung der Maintenance Hallen 3 und 4 wird genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Die Maintenance Hallen 3 und 4 werden insgesamt um ca. 1560 m² vergrössert. Der Anbau von Halle 4 wird mit einem extensiv begrünten Flachdach realisiert. Die Schleppspuren der Flugzeuge zum angrenzenden Standlaufplatz verändern sich, der Schleppweg (Rollgasse M und Rollweg N) muss entsprechend verbreitert werden. Es entfallen 472 m² an Grünfläche.

Zeitgleich zum Erweiterungsbau wird ein Teil einer Massnahme des Flughafen-GEP im Projektperimeter umgesetzt und die bestehende Spaltanlage in der Halle 4 wird auf die Ostseite derselben Halle in einen neuen Aussenraum versetzt.

1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nr. 570.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsschreiben vom 19. Juli 2019;
- Baugesuchsformular Kanton St. Gallen vom 20. September 2019;
- wärmetechnische Anlagen und zugehörige Tankanlagen;
- Entsorgungskonzept;
- Emissionserklärung Luftreinhaltung;
- Liste Stoffe/Erzeugnisse/Sonderabfälle/Organismen;
- Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen;
- technischer Bericht vom 2. Oktober 2018;
- luftfahrttechnische Beurteilung und Bauphasen vom 25. Juni 2019;
- Safety Assessment Rapport Light;
- Umweltbericht vom 19. Juli 2019;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 2. Juni 2017, Plan-Nr. 301;
- Situationsplan «Schleppkurven» im Massstab 1:500 vom 20. Juni 2019, Obj-Nr. 10 289.40-57B;
- Plan «Grundriss, Schnitt, Ansichten» im Massstab 1: 200 vom 2. Juni 2017, Plan-Nr. 302;
- Plan «Brandschutz» im Massstab 1:100 vom 3. Dezember 2018, Plan-Nr. 303;

- Plan «Kanalisation» im Massstab 1:200 vom 3. Dezember 2018, Plan-Nr. 304;
- Situationsplan «Industrie- und Gewerbelärm», Betriebsjahr 2016, Anpassung Standläufe, Erweiterung Halle 3 und 4 im Massstab 1:2000 vom 26. März 2019, Plan-Nr. L10B;
- Brandschutznachweis vom 27. Februar 2020;
- Plan «Brandschutz», Grundriss Erdgeschoss / Gallery im Massstab 1:200 vom 27. Februar 2020, Plan-Nr. 12603101_F31-G-EG-OG-A;
- Plan «Brandschutz», Ansichten / Schnitte im Massstab 1:200 vom 27. Februar 2020, Plan-Nr. 12603101_F31-G-EG-OG-A;
- Plan «Dachaufsicht» im Massstab 1:400 vom 24. Januar 2020, Plan-Nr. 305.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 4. Oktober 2019 sind umzusetzen (Beilage 1).

2.3 Brandschutz

- 2.3.1 Wird das freiwillig erstellte Blitzschutzsystem nicht auf die neuen Gebäudeteile nach den heute geltenden Bedingungen der Regeln des CES erweitert ist dies dem AFS schriftlich anzuzeigen.
- 2.3.2 Bei einer Erweiterung hat sich die Installationsfirma vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz, Herr Werner Spitz, 9475 Sevelen, in

Verbindung zu setzen. Das fertiggestellte Blitzschutzsystem ist durch den Ersteller zusammen mit der vollständigen Blitzschutzdokumentation, dem Regionalaufseher zur Abnahme anzumelden.

- 2.3.3 Wird die freiwillig erstellte Brandmeldeüberwachung nicht auf die neuen Gebäude-
teile erweitert sowie die Feuerwehrlagepläne angepasst, darf der Brandalarm nicht
mehr auf die kantonale Notrufzentrale übermittelt werden.
- 2.3.4 Die Bauvollendung ist dem AFS mit dem Einreichen der Übereinstimmungserklärung
Brandschutz, welche durch den QS- Verantwortlichen Brandschutz unterschrieben
sein muss, anzuzeigen.
- 2.3.5 Folgende Unterlagen müssen vor der Abnahmekontrolle dem AFS in Papierform vor-
liegen:
- Übereinstimmungserklärung Brandschutz;
 - VKF-Installations-Attestformular für Brandmeldeanlagen;
 - CES-Anlagendokumentation Blitzschutz.

2.4 *Arbeitnehmerschutz*

- 2.4.1 Die Auflagen in der Verfügung des AWA vom 8. Mai 2020 sind umzusetzen
(Beilage 2).
- 2.4.2 Die Auflagen sind den ausführenden Firmen sowie allfälligen Mietern bekannt zu ge-
ben.
- 2.4.3 Der Betriebsinhaber wird zudem auf die eingereichten Pläne und Beschreibungen
behaftet. Allfällige Änderungen sind vorgängig der zuständigen kantonalen Stelle
schriftlich zu melden. Die Fertigstellung ist dem AWA zur Abnahmekontrolle zu mel-
den.

2.5 *Energie*

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der gemäss Energiegesetz erforderliche Energienach-
weis oder die Energienutzungsdeklaration dem Bauamt einzureichen. Mit den Bauar-
beiten darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis durch das Bauamt genehmigt
ist.

2.6 *Entwässerung*

- 2.6.1 Neuanschlüsse sind rechtzeitig vor deren Ausführung mit dem Bauamt abzuspre-
chen.

- 2.6.2 Die bestehende Liegenschaftsentwässerung ist – soweit sie auch künftig genutzt wird – bis zum Gemeindekanal durch eine darauf spezialisierte Fachfirma zu spülen und mittels Kanalfernsehen auf Schäden zu untersuchen. Die Zustandsaufnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn dem Bauamt Thal zur Prüfung einzureichen. Im Bericht sind die untersuchten Abschnitte in einer Situation mit dem kommunalen Kanalisationskataster, der beim Bauamt erhältlich ist, einzutragen.
- 2.6.3 Die Gesuchstellerin hat der Bauverwaltung einen bereinigten Ausführungsplan mit Angaben wie Lage, Höhe und Material von sämtlichen Schmutz-, Regen- und Sickerleitungen sowie Bauwerken zu übergeben. Die Bauverwaltung lässt, wenn die geforderten Planunterlagen nicht geliefert werden, die tatsächlich ausgeführte Kanalisation auf Kosten der Gesuchstellerin durch ein Ingenieurbüro aufnehmen.
- 2.6.4 Die Änderungen, die das Projekt mit sich bringt, sind im Generellen Entwässerungsplan (GEP) des Flugplatzgeländes (SBU Büro für sanierungstechnische Planung und Beratung AG, Mai 2013) zu berücksichtigen.

2.7 *Abfälle*

Die Gesuchstellerin hat bis spätestens 30 Tage vor dem geplanten Baubeginn dem BAZL zuhanden des BAFU ein Entsorgungskonzept gemäss der «Wegleitung Abfall- und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Projekten» zur Beurteilung einzureichen und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zustellen. Das Entsorgungskonzept hat Angaben über die Art, Qualität und Menge sowie die vorgesehenen Entsorgungswege der Abfälle zu enthalten. Als Grundlage zum Entsorgungskonzept ist eine Schadstoffexpertise der Gebäude durchzuführen.

2.8 *Lärm während der Bauphase*

- 2.8.1 Maschinen und Geräte genügen einem zulässigen Schalleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik.
- 2.8.2 Transportfahrzeuge entsprechen der Normalausrüstung und müssen zudem in einwandfreiem Zustand sein.
- 2.8.3 Die Anwohnerschaft muss über die Bauarbeiten, über die getroffenen Lärmschutzmassnahmen und über eine Anlaufstelle informiert werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Al-

tenrhein AG zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 2000.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 2900.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. massgebende Unterlagen und Beilagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen, für sich und zuhanden der kantonalen Fachstellen (4-fach)
- Gemeinde Thal, Gemeinderat, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

Beilage 1: luftfahrtspezifische Prüfung vom 4. Oktober 2019

Beilage 2: Verfügung des AWA vom 8. Mai 2020

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.